

1. Drei-Länder-Seminar zur Strafrechtsvergleichung

Vom 25. bis zum 27. November 2009 veranstalteten Prof. Dr. Gudrun Hochmayr (Europa-Universität Viadrina) und Prof. Dr. Kurt Schmoller (Universität Salzburg) das erste Drei-Länder-Seminar zur Strafrechtsvergleichung zwischen Deutschland, Österreich und Polen an der Europa-Universität Viadrina. Unter Beteiligung von Studierenden am Collegium Polonicum und der Universität Salzburg wurden zunächst die theoretischen Grundlagen der Strafrechtsvergleichung aufgearbeitet und anschließend ausgewählte Bereiche aus dem Allgemeinen und Besonderen Teil sowie dem Sanktionenrecht der einbezogenen Rechtsordnungen rechtsvergleichend gegenübergestellt. Die Teilnehmer hielten Impulsreferate zu den Schwerpunktthemen „Beteiligungslehre“, „Tötungsdelikte“, „Strafbarkeit des Schwangerschaftsabbruchs“, „Begehung von Straftaten im berauschten Zustand“, „Abstufungen der Sanktionen“, „Sicherungsmaßnahmen nach der Entlassung“ und „Sanktionenpraxis“. Im Rahmen von Diskussionsrunden überlegten sie, ob und wie eine Angleichung der besprochenen Rechtssysteme in diesen Bereichen erfolgen könnte.

Vor allem die unterschiedliche Ausgestaltung der Beteiligungssysteme, die die Teilnehmer mittels fallbasierter Rechtsvergleichung analysierten, wurde intensiv diskutiert. In Deutschland herrscht im Grundsatz ein dualistisches System: Täter ist, wer die Tat selbst (unmittelbare Täterschaft), durch einen anderen (mittelbare Täterschaft) oder gemeinschaftlich mit einem anderen (Mittäterschaft) begeht. Als Teilnehmer gilt, wer vorsätzlich einen anderen zu dessen vorsätzlich begangener rechtswidriger Tat bestimmt (Anstiftung) oder ihm vorsätzlich zu einer solchen Tat Hilfe leistet. Die Abgrenzung ist im Einzelfall schwierig. Dem österreichischen Strafrecht liegt dagegen die Einheitstäterlehre zugrunde: Täter ist jeder, der kausal und in objektiv zurechenbarer Weise zur Tatbestandsverwirklichung beiträgt. Die Schwierigkeit einer Differenzierung zwischen verschiedenen Beteiligungsformen entfällt, da alle Formen rechtlich gleichwertig sind. Zudem vermeidet das österreichische Recht einen Systembruch im Bereich der Fahrlässigkeitsdelikte, für welche auch in Deutschland von der Geltung des Einheitstätersystems ausgegangen wird. Ein Nachteil des

Einheitstätersystems könnte allerdings darin liegen, dass auf Kosten der Bestimmtheit erst auf Ebene der Strafzumessung das tatsächliche Gewicht der Mitwirkung berücksichtigt wird. In Polen wird eine eigenständige Lösung verfolgt, die sich keiner der vorgenannten Konzeptionen uneingeschränkt zuordnen lässt: Einerseits geht die polnische Rechtslage – wie das Teilnahme-system – von einem restriktiven Täterbegriff aus, andererseits kennt sie die Abhängigkeit der Strafbarkeit des Teilnehmers von der Haupttat grundsätzlich nicht. Nur auf Strafzumessungsebene besteht eine Rückkopplung zur Haupttat.

Mit diesen Unterschieden sind erhebliche dogmatische Konsequenzen verbunden. Im Einheitstätersystem müssen beispielsweise alle subjektiven Tatbestandsvoraussetzungen beim jeweiligen Mitwirkenden (als Täter) in eigener Person vorliegen. Aufgrund der grundsätzlichen Akzessorietät der Teilnahme genügt im Teilnahmesystem dagegen Eventualvorsatz des Teilnehmers auf ein Handeln des Täters mit überschießender Innentendenz, sodass dieser strenger als der Täter haftet. Nach dem polnischen Modell bilden Anstiftung und Beihilfe eigenständige, von einer Haupttat unabhängige Delikte sui generis. Die Strafbarkeit greift grundsätzlich auch, wenn die Haupt-

tat nicht einmal in das Versuchsstadium gelangt. Das Gericht kann die Strafe in diesem Fall jedoch außerordentlich mildern oder von einer Bestrafung absehen. Auch eine Teilnahme an fahrlässigen Delikten kommt in Betracht. Als Ansatzpunkt einer Vereinheitlichung arbeiteten die Teilnehmer heraus, dass allen untersuchten Rechtsordnungen (der österreichischen Einheitstäterlehre mit der Untergliederung in unmittelbaren Täter, Bestimmungs- und Beitragstäter sowie der deutschen Teilnahmelehre bzw. dem polnischen System, die zwischen Täter, Anstifter und Gehilfe unterscheiden) eine Dreiteilung der Beteiligungsformen zugrunde liegt.

Das Kolloquium wurde durch ein kulturelles Begleitprogramm abgerundet. Die Teilnehmer unternahmen einen Stadtrundgang durch Frankfurt (Oder) und Stubice, besichtigten die St. Marienkirche und konnten sich während eines gemeinsamen Abendessens auch persönlich näher kennen lernen.

Carolin Schmidt